



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 13. März 2025

Nr. 3

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 18. Februar 2025, AZ: ROP-GAA-AL 6123-1-10	72
---	----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und der kreisangehörigen Gemeinde Irchenrieth (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) vom 13. Februar 2025 Az. ROP-SG12-1402.1-10-2-8	72
---	----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Änderung im Zuge des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. B161), 3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31-2682	73
--	----

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160) 1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3628	73
--	----

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 5. März 2025 Az. ROP-SG60-7361.0-1-5-4	74
---	----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 94. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11)	79
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025	80
--	----



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 18. Februar 2025, AZ: ROP-GAA-AL 6123-1-10

Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz werden hiermit aufgehoben:

1. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 15. März 2012, Aktenzeichen II3/8870-1/38, zu Gestattung einer Abweichung von den Vorgaben zur Abnahmeprüfung bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen
2. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 13. Juni 2003, Aktenzeichen 5.6/3443/150/03 zu Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen

Regensburg, 18. Februar 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und der kreisangehörigen Gemeinde Irchenrieth (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) vom 13. Februar 2025 Az. ROP-SG12-1402.1-10-2-8

Auf Grund

der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und

der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

- (1) In die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. wird aus der Gemeinde Irchenrieth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, das Flurstück der Gemarkung Irchenrieth mit der Flurstücksnummer 165/1 und einer Fläche von 72 m² umgegliedert.
- (2) In die Gemeinde Irchenrieth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, wird aus der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. das Flurstück der Gemarkung Muglhof mit der Flurstücksnummer 296/2 und einer Fläche von 72 m² umgegliedert.
- (3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Regensburg, 13. Februar 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Änderung im Zuge des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. B161), 3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss
Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31-2682**

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 11. Dezember 2024 die dritte Planänderung des am 29. Juli 2022 gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ergangenen Planfeststellungsbeschlusses des o.g. Vorhabens beantragt. Gegenstand ist die Änderung des Rückbaus des Mastes Nr. 78 der Bestandsleitung B100 aufgrund einer (bereits bauaufsichtlich genehmigten) Nachnutzung des Teilmastes als Mobilfunkmast. Statt des planfestgestellten vollständigen Rückbaus des Mastes und teilweisen Rückbaus des Mastfundaments wird deshalb lediglich der Mast in Teilen zurückgebaut. Damit werden nur die Leiterseile, Isolatoren, Mastspitze und Traversen entfernt und der Mast anschließend an den Mobilfunkbetreiber übergeben, der mit dem Eigentümer der Fläche eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen hat.

Die beantragte Planänderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Für die beantragte Planänderung war bereits zweifelhaft, ob es sich um eine Änderung des Vorhabens im Sinne des UVPG (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) handelt, da es sich insofern um das teilweise Belassen eines Bestandsmastes und – fundaments handelt, der Eingriff somit bereits stattgefunden hat und dem Bestand zuzuordnen ist.

Auch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG war trotz der Änderung eines UVP-geprüften Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG) zu erwarten.

Der bereits erfolgte teilweise Mastrückbau war Teil des planfestgestellten Vorhabens und wurde lediglich nicht fortgeführt. Die Auswirkungen des restlichen Mastes sowie des Fundaments auf die Schutzgüter des UVPG hingegen sind dem Vorhaben Mobilfunkmast zuzuordnen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 11. Februar 2025
Regierung der Oberpfalz

Dr. Adolf Rebler
Stabsstelle Energiewirtschaft

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)
1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3628**

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 17. Dezember 2024 die erste Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23. Mai 2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung der Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung von temporären Arbeitsflächen zur Errichtung von Freileitungsprovisorien an mehreren Stellen entlang der Trasse: Bereich M1 (B10), M97 (B160), M116 (B111), Bereich M104 (B111), M110 und M111 (B160), Bereich M94 und M93 (B111), Bereich M3N und M4 (O28D), Bereich M79 (B111), Bereich M60 (B111), Bereich M34 und M33 (B111), Bereich M31 und M30 (B111), Bereich M15 und M14 (B111), Bereich M214 (B160), M11 (B111), M1N (O28A), Bereich der Leitungseinführung vor dem Umspannwerk Etzenricht. Hierdurch soll der Bauablauf optimiert und an die Ausstattung der Baufirmen angepasst werden.

Vor dem Umspannwerk Etzenricht sowie bei Mast M214 (B160) – M1N (O28A) hat die Vorhabenträgerin auf einzelne Änderungen mit E-Mail vom 3. und 5. Februar 2025 verzichtet.

Gegenstand ist außerdem die Drehung von Mast 188 in die Achse der Masten 187 – 189, welche durch die angepasste Provisorienplanung ermöglicht wird, sowie die Anpassung der Zuwegung zu Mast 226 (Ltg. B160) bzw. Mast 1 N (Ltg. B160B). Die Planänderung soll im Einverständnis mit den Betroffenen umgesetzt werden.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Eine solche ist gemäß der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch die Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei wurde die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter nach dem UVPG zur Grunde gelegt, welche von den Fachbehörden nicht bemängelt wurde.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die Änderungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von temporären Flächeninanspruchnahmen.

Auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Soweit geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 26, 27, 30 BNatSchG betroffen sind, führen die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3, sowie unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, nicht zu einer Erheblichkeit. Zusätzliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind auszuschließen. Auch auf Tiere sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, insbesondere werden durch die

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt. Auswirkungen auf Biotopflächen werden durch die Eingriffsregelung vermieden bzw. kompensiert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Die Mastdrehung mit Maständerung hat durch die Beibehaltung von Lage und Höhe des Mastes keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe) sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit den Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere auch Maßnahme V3) werden sowohl Boden als auch das Schutzgut Wasser entsprechend bei den zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahmen geschützt. Durch den teilweisen Verzicht wird die geplante Flächeninanspruchnahme weiter reduziert. Klima und Luft werden nicht betroffen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 21. Februar 2025
Regierung der Oberpfalz

Dr. Adolf Rebler
Stabsstelle Energiewirtschaft

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 5. März 2025 Az. ROP-SG60-7361.0-1-5-4

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2025 gemäß den unter Ziffern II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2025.

- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffern I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die dort ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webqis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht bis zum 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz den Bezirksregierungen ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotzeitpunkt als den 16. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotzeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus einer Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 03. März 2025 geht hervor, dass das Walzen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht voraussichtlich bis 15. März 2025 im überwiegenden Teil des Grünlands nicht möglich sein wird. Die LfL beurteilte auf Grundlage aktueller Daten und Witterungsprognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf welchen Grünlandflächen im Jahr 2025 bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis nicht gewalzt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Befahrbarkeit aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich ist oder mit großen Bodenstrukturen verbunden wäre. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen die Befahrbarkeit auf über 80% der Grünlandfläche möglich war. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt und/oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Der DWD hat der LfL diese drei meteorologischen Größen regional differenziert zur Verfügung gestellt. Die LfL hat die Situation auf Grundlage von Daten des DWD für den Zeitraum von 1. Februar 2025 mit Prognosen bis einschließlich 9. März 2025 beurteilt und weitere Witterungsprognosen bis 15. März 2025 herangezogen. Auf der Basis dieser Analyse gemäß den genannten Kriterien stellte die LfL fest, dass in den unter Ziffer II. genannten Flächen das Walzen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht voraussichtlich bis 15. März 2025 im überwiegenden Teil des Grünlands nicht möglich sein wird. Ausschlaggebend ist insbesondere das flächendeckend späte Einsetzen des Ergrünes in diesem Jahr. Die LfL hat aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht eine Fristverlängerung für das Walzen von Grünlandflächen in den unter Ziffer II genannten Gebieten bis 1. April 2025 vorgeschlagen.

Die Regierung der Oberpfalz schließt sich der fachlichen Einschätzung der LfL an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Aufgrund langjähriger phänologischer Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 25. Februar 2025 davon auszugehen, dass in den Wiesenbrütergebieten Bayerns die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter spätestens am 15. März 2025 beginnt. Die langjährigen Beobachtungen zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern zeigen, dass insbesondere der Brachvogel in den voralpinen Moor- und Feuchtgebieten in den letzten Jahren bereits Ende Februar bis Anfang März in seine Brutgebiete zurückgekehrt ist. Noch früher trifft der Kiebitz ein, der in Bayern bereits seit Anfang Februar in den Brutgebieten anwesend ist. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wetterlage, insbesondere den milden Temperaturen und der weitgehend schneefreien Wiesen – selbst im Alpenvorland – ist auch in diesem Jahr von einem frühen Brutbeginn auszugehen. Aufgrund dieser fachlichen Einschätzung ist es erforderlich, sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung auszunehmen. Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2025 verlängert. Mit dieser Entscheidung soll die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den unter Ziffer II. festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich 1. April 2025 in diesen Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2025 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung die Wiesenbrütergebiete, in denen die Brutzeit bereits begonnen hat, ausgenommen wurden (Ziffer III. des Tenors), wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung der Oberpfalz muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Oberpfalz der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.-IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht bis zum 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrütern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 5. März 2025
 Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
 Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/>

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückskarte des iBalis überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden **Anhang 1:**

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen:**

Landkreis	Gebietsname	TeilflID	Nummer (Übersichtskarte)
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	633700010000	1
Cham	Matzelsdorf	684300020000	2
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	664300010001	3
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	664300010002	4
Cham	Schwarzachtal bei Schoenthal	664100010000	5
Cham	Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach	654100040000	6
Cham	Angerweiher bei Untertraubenbach	674100050000	7
Cham	Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham	674200030000	8
Cham	Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt	674100030000	9
Cham	Regental zwischen Poesing und Michelsdorf-Cham	674100020000	10
Cham	Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaissling	674200010000	11
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried	673300040000	12
Neumarkt i.d.OPf.	ND Quellmoor suedlich Waltersberg	683500010000	13
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	693400010001	14

Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	673500010002	15
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	673500010001	16
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachtal unterhalb Kauerlach	683300010000	17
Neumarkt i.d.OPf.	Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt	673300050000	18
Neumarkt i.d.OPf.	Deusmauer Moor	673500020004	19
Neumarkt i.d.OPf.	Hengersbach	673400010000	20
Neumarkt i.d.OPf.	Deusmauer Moor	673500020002	21
Neumarkt i.d.OPf.	Deusmauer Moor	673500020001	22
Neumarkt i.d.OPf.	Deusmauer Moor	673500020003	23
Neustadt a.d.Waldnaab	Brunnenlohe Kreuth	644100030000	24
Neustadt a.d.Waldnaab	NSG Pfrentschwiese - Torflohe	634100010000	25
Neustadt a.d.Waldnaab	Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus	634100040000	26
Neustadt a.d.Waldnaab	Am Woelflweiher bei Waidhaus	634100030000	27
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedlich Reinhardsrieth	634000080000	28
Neustadt a.d.Waldnaab	Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg	634000010000	29
Neustadt a.d.Waldnaab	Oestlich Parkstein-Ziegelhueette	623800020000	30
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue	633800020000	31
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue von Haigamuehle bis Troschelhammer	623700020000	32
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	713800010002	33
Regensburg	Pfattersal bei Moosham	703900010000	34
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au)	704000050000	35
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	704000060000	36
Regensburg	Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof)	704000070000	37
Regensburg	Donautal bei Polder Stoecklwoerth	704000080000	38
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	704000090003	39
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	704000090002	40
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	704000090001	41
Regensburg	Laabertal bei Schierling	713800030000	42
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	713800010001	43
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle	654100020000	44
Schwandorf	Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weberhaeuser und Stadlern	644100070000	45
Schwandorf	Schoenseer Wiese bei Preissshof	654100010000	46
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	644100050001	47
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	644100050002	48
Schwandorf	Schwarzachtal bei Schoenau	663900010000	49
Schwandorf	am Lintermuehlweiher	683850010000	50
Tirschenreuth	Brachflaeche suedlich Maehring	604100040000	51
Tirschenreuth	Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth	613900130000	52
Tirschenreuth	Fichterwiesen nordwestlich Hohenwald	613900060000	53
Tirschenreuth	Kainzbach, suedlich Kleinsterz	603900010000	54
Tirschenreuth	Oestlich Kainzbachteiche	613900190000	55
Tirschenreuth	Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab	613900180000	56
Tirschenreuth	Westlich Adlerteich	613900170000	57
Tirschenreuth	Heusterzwiesen, nordwestlich Tirschenreuth	613905280000	58
Tirschenreuth	Suedlich Frauenreuth	613800010000	59

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als **Anlage 1** eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1 : 500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden
https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail – fisnatur@lfu.bayern.de – an den technischen Support des LfU wenden.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückskarte des iBalis überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 94. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11)

Die 94. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Montag, 31. März 2025, um 16.00 Uhr
im Alten Festsaal der Bezirksverwaltung
in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in Regensburg**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 93. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025
3. Bericht zur Rechnungsprüfung 2023
4. Änderung des Regionalplans Regensburg im Kapitel X „Energieversorgung“ (sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“)

Billigung der vorliegenden Entwurfsunterlagen zur Regionalplanfortschreibung und Beauftragung des Regionsbeauftragten zur Durchführung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG

5. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 26. Februar 2025
Regionaler Planungsverband Regensburg
Region 11

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022 (RABl Nr. 17/2022, S.214), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.713.600,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.399.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 30.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf

5.194.100,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2023.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf

544.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2023.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Februar 2025 Az. ROP-SG12-1512.2-23-4-7 die Gesamtgenehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 4. Februar 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender und Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.